43. Unterliegen dem Kaufstempel Berträge über die Beräußerung des ausschließlichen, nur zeitlich und räumlich beschränkten Rechts zur Berleihung (Bermietung) von Filmen?

Preuß. Stempelsteuergeset vom 27. Oktober 1924 Tarifst. 7 Abs. 1, Tarisst. 21.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1932 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. 1. S.-F. AG., 2. T. F. B. Embh. (M.). VII 306/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Die Erstklägerin hat vielfach mit Filmproduktionsgesellschaften oder Filmbertriedsgesellschaften Verträge abgeschlossen, durch welche sie sich das ausschließliche Kecht zur "Verleihung" (Vermietung) von Filmen, die zur Zeit der Vertragsschlüsse meist noch nicht fertigesekellt waren, für vier oder fünf Jahre einräumen ließ. Käumlich war die Verechtigung meist dahin begrenzt, daß sie für Deutschland einschließlich des Saargebiets, des Memellandes und des Freistaates Danzig gelten sollte. Als Entgelt hatte die Erstklägerin eine Veteiligung an dem Gewinn aus dem Filmverleihgeschäft zu gewähren, den sie zu einem Windestbetrag garantierte und teils in dar berichtigte, teils durch Alzepte sicherstellte; mehrsach war eine Leistung in Teilbeträgen je nach dem Stande der Filmherstellung bedungen. Im Rechtsstreit handelt es sich um sieden derartige Verträge, welche die

Erstklägerin im Jahre 1930 abgeschlossen hat. Darunter befindet sich ein Vertrag vom 12. März 1930 über den Film "Ave Maria", bei dem die Zweitklägerin Vertragsgegnerin ist; die übrigen Verträge betressen andere Filme und sind mit anderen Gesellschaften, in einem Falle mit einer Privatperson geschlossen worden.

Auf Verlangen des Finanzamts sind diese Verträge mit dem Kausstempel (Tarisst. 7 Abs. 1 zu d des preußischen Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924) versteuert worden. Den Stempel sür den Vertrag dem 12. März 1930 haben die Klägerinnen je zur Hälfte getragen; für die anderen Verträge hat die Erstslägerin allein die Steuer entrichtet. Die Klägerinnen waren der Meinung, daß sie nicht den Kausstempel, sondern nur den geringeren Pachtstempel (Tarisst. 10 IIc StStG.) schuldeten, und verlangten aus diesem Kechtsgrunde mit der Klage Kückersattung der sich hierbei ergebenden, von ihnen aus insgesamt 3650 KM. errechneten Unterschiedsbeträge. An der Summe ist die Kweitklägerin mit 347,25 KM. beteiligt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerinnen erkannte das Kammergericht nach ihren Anträgen. Die Revision des Beklagten hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

Im zweiten Rechtsgang haben die Klägerinnen ihre frühere Auffassung, das durch die sieben streitigen Berträge begründete Rechtsverhältnis habe als Rechtspacht zu gelten, preisgegeben und nunmehr ben Standpunkt eingenommen, es handle sich um unbenannte Verträge von eigener Art, die nur dem allgemeinen Bertragstempel nach Tarifft. 18 Nr. 2 StStG. unterlägen. Der Berufungsrichter hat diese Ansicht gebilligt und daraufhin die Berurteilung des verklagten Staates ausgesprochen. Er nimmt zwar an, die Verträge enthielten eine "lästige Beräußerung", indem durch sie die ausschließliche Lizenz zum Filmvertrieb gegen Entgelt übertragen werbe. Es genüge aber - so erwägt ber Borberrichter weiter - zur Begründung der Stempelpflicht nach Tarifft. 7 StSt. nicht, daß ein Vertrag eine Beräukerung neben anderen wesentlichen Vervflichtungen aufweise. sondern es jei ein reines Beräußerungsgeschäft zu erfordern, das neben der Hauptverpflichtung höchstens Rebenpflichten mit besonderem Anhalt enthalte. Hier habe jedoch die Erstlägerin neben der Zahlung der Vergütung noch die Pflicht zur Vermietung der Filme als Haupt-

verbindlichkeit übernommen: das sei in den Verträgen zu 1. 5 und 7 ausdrücklich hervorgehoben; ob es in den übrigen Verträgen als stillschweigend vereinbart zu gelten habe, könne dahinstehen. Denn in diesen Fällen, wie auch bei den Berträgen zu 1 und 5 handle es sich um unfertige Kilme, beren Berstellung ebenfalls Haupthflicht — auf seiten der jeweiligen Bertragsgegner der Erstklägerin — sei. Durch die vereinbarte Verpflichtung zur Filmherstellung träten die Verträge in Gegensatzum Kauf eines fünftigen Gegenstandes und glichen in gewisser Weise dem Werklieferungsvertrag über herzustellende, nicht vertretbare Sachen. Unter die Tarisst. 21 StStG. fielen sie aber deshalb nicht, weil sie sich nicht auf Sachen, sondern auf Urheberrechte bezögen und weil das herzustellende Werk auf die Erstklägerin nur als Teilrecht in Gestalt der Lizenz übergehe, während das Urheberrecht beim Vertragsgegner verbleibe. Außerdem sei Bertragsinhalt nicht die Herstellung einer Sache, sondern die Schaffung eines Kunstwerks, der durch die Filmherstellung erstrebte Erfolg, der dem Urheberrecht angehöre und von dieser Seite her den bedeutungsvollen verfönlichen Charatter gewinne. Für die Gesamtbeurteilung ber Verträge sei allerdings die Lizenzbestellung von größerer Bedeutung als die Herstellungspflicht, denn die lettere diene der Borbereitung des Filmvertriebs, der den Gewinn abwerfen solle. Dieses Überwiegen der einen Hauptpflicht über die andere vermöge jedoch kein reines Veräußerungsgeschäft zu begründen; denn es bleibe die Tatsache bestehen, daß auch die Herstellung wesentliche Verbindlichkeit sei und keine Begründung in der bloken Natur des Beräußerungsgeschäfts finde. Darüber hinaus sei gerade sie es, die durch die Art und Weise der künstlerischen Vollendung über den Erfolg des Geschäfts zumindest mitentscheide. Bu jenen wesentlichen Bestimmungen kauffremder Natur träten ferner noch Vertragsbestandteile von untergeordneter Bedeutung: so bie der Erstflägerin eingeräumte Mitbestimmung bei der Annahme des Drehbuches und bei ber Auswahl des Regisseurs und der Hauptdarsteller, ferner die zeitliche Begrenzung der Verträge, die Verteilung der Lizenzgebühren nach Reitabschnitten, die pachtähnlichen Charakter hätten, endlich die partiarische Beteiligung, welche die Erstlägerin gewähre, und ihre damit zusammenhängende Pflicht zur Rechnungslegung. Nach alledem handle es sich um Berträge eigener Art, für die der Bellagte zu Unrecht den Kaufstempel erhoben habe.

Die Angriffe der Revision gegen das Berusungsurteil können nur zum Teil Ersolg haben. Zunächst ist die Meinung des Vorderstichters zu billigen, daß die Anwendbarkeit der Tarisst. 7 Abs. 1 StStG. nicht schon deshalb zu besahen ist, weil in den streitigen Verträgen auch "lästige Veräußerungen" enthalten sind. Mit Recht schließt er sich hierbei an die Rechtsprechung zur Frage der Stempelpslichtigkeit der Verlagsverträge an. In seinem Urteil vom 21. Juni 1901 (RGZ. Vd. 49 S. 278) hat der erkennende Senat deren Versteuerung als "lästige Veräußerungsgeschäfte" abgelehnt; er hat dazu namentlich folgendes ausgesührt (S. 280):

"Auch wenn davon ausgegangen wird, daß der Verlagsvertrag ein Veräußerungsgeschäft enthält , so ist die Stempelfrage boch babin zu entscheiben, baf bie Tarifftelle 320 bes Stempelsteuergesetes vom 31. Juli 1895 auf benselben nicht anwendbar ist, weil sich mit der Veräußerung das Wesen des Vertrages nicht erschöpft, vielmehr die Verbindlichkeit des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung bes ben Gegenstand bes Verlagsrechts bilbenden Werkes hinzutritt. Diese Verbindlichkeit gibt bem Berlagsvertrage seinen besonderen rechtlichen Charatter, und es hat daher das Allgemeine Landrecht denselben als Vertrag über handlungen angesehen. Die Veräußerung ist nicht ein in der Vertragsurkunde enthaltenes besonderes Geschäft, welches, losgelöst von jener Verbindlichkeit, für sich allein in Betracht zu ziehen ist, sondern nur ein Element eines einheitlichen Rechtsgeschäfts; nur der Charakter des letteren ist für die Beurteilung der Stempelpflichtigkeit der Vertragzurkunde maßgebend (vgl. § 10 StStG.). Der Verlagsvertrag kann baher nur nach Larifst. 71 Nr. 2 versteuert werden, da eine andere Tarifftelle, insbesondere die der Nr. 32c, nicht zur Anwendung kommt."

Diese Ausschhrungen behalten auch für die gegenwärtige Gesesslage ihre volle Geltung; denn der Taxisst. 32c des Gesess vom 31. Juli 1895 entspricht jett die Taxisst. 7 Abs. 1 des Stempelsteuergesess vom 27. Oktober 1924 und der vormaligen Taxisst. 71 Ar. 2 jett die Taxisst. 18 Ar. 2; auch kennzeichnet § 1 des Reichsgesehes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, welches zur Zeit der Erlassung des angeführten Urteils noch nicht in Kraft getreten war, das Wesen des Verlagsvertrags ebenso, wie es jene Entscheidung auf der Grundlage des früheren Rechtszustandes getan hat. Ihre mitgeteilte Ve-

aründung enthält auch alle wesentlichen Erwägungen, die bei Brüfung der Stempelvflichtiakeit der hier vorliegenden Verträge anzustellen sind. Freilich ist das Rechtsverhaltnis zwischen den beim Bertrieb von Kilmen Beteiligten nicht gesetlich geregelt, und es kommt deshalb nur darauf an, welchen Inhalt die Vertragschließenden den Berträgen haben geben wollen. Wenn sie die Verpflichtung der Erstlägerin zur Vermietung der Filme mit als Hauptleistung von ihrer Seite bedungen haben, so besteht kein Bedenken, die Stempelvillichtiakeit dieser Verträge ebenso zu beurteilen wie diejenige der Berlagsverträge. Als "Hauptleistung" tommt dabei eine solche Leistung in Betracht, auf die es ihrem Empfänger in hohem Grade ankam, die er unter allen Umständen erlangen wollte (RGA. Bd. 101 S. 431, Bb. 115 S. 20/21). Dafür, daß ber Berufungsrichter biesen Begriff etwa nicht richtig aufgefaßt hätte, fehlt es an jedem Anhalt. Wenn er aber annimmt, daß in den Verträgen zu 1, 5 und 7 bie Bertragschließenden die Pflicht der Erstklägerin zur Filmvermietung als Hauptverbindlichkeit haben aufstellen wollen, so bindet diese tatsächliche Keststellung den Revisionsrichter, wie der erkennende Senat auch schon in RBA. Bb. 115 S. 21 bei Entscheidung eines ähnlich liegenden Stempelsteuerfalles angenommen hat. Demnach ist für jene drei Verträge die Annahme zu billigen, daß sie nur unter ben allgemeinen Vertragstempel (Tarifft, 18 Nr. 2) fallen.

Was die Revision dagegen einwendet, wird im wesentlichen schon durch den Hinweis auf das angeführte Urteil des Senats vom 21. Juni 1901 widerlegt. Aurückzuweisen ist namentlich ihre Annahme, die Vermietungspflicht sei nach § 10 StStG. besonders zu versteuern. Diese enthehrt überhaupt des Charafters als selbständiges Geschäft: wollte man ihr aber diesen beilegen, so schlüge doch der 3. Absat bes § 10 ein, weil sich die einzelnen in den Vertragsurkunden etwa enthaltenen Geschäfte als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts barstellen wurden. diesem Sinne hat der Senat auch schon in RGA. Bd. 49 S. 280 Stellung genommen. Wenn schließlich die Revision noch borträgt, mindestens diejenigen Verträge, welche die Erstlägerin mit solchen Firmen abgeschlossen habe, die nicht selbst die Filme herstellten, erforderten eine abweichende Beurteilung, so kann auch dem nicht beigepflichtet werden. Die Vermietungspflicht als bedungene Hauptleistung behält auch bann ihre vorher erörterte Bedeutung,

wenn als Veräußerer nicht der ursprüngliche Inhaber der urheberrechtlichen Befugnisse auftritt.

Sonach ist die Revision zurückzuweisen, soweit die Steuerbeträge in Frage stehen, die auf die bisher erörterten drei Verträge entfallen.

Für die Berträge zu 2, 3, 4 und 6 läßt der Berufungsrichter die Frage offen, ob hier die Pflicht der Erstklägerin zur Filmvermietung als stillschweigend vereinbart zu gelten hat. Er meint, es komme barauf nicht an, weil bort die Verpflichtung zur Herstellung ber noch unfertigen Filme von den Vertragsgegnern als Hauptverbindlichkeit übernommen worden sei. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts begegnen indes rechtlichen Bebenken. Der Umftand, daß die Herstellung bes zu veräußernden Gegenstandes zur Reit der Beurkundung des Vertrags noch nicht beendigt war, schliekt die Annahme eines "lästigen Beräußerungsgeschäfts" im Sinne ber Tarifft. 7 Abs. 1 StStG. nicht grundsählich aus. Soweit es sich um die Herstellung beweglicher Sachen oder um Arbeiten an unbeweglichen Sachen handelt, greifen allerdings die Vorschriften der Tarifft, 21 (Wertverdingungsverträge) ein, die aber mehrfach auf die Tarifft. 7 zurückerweisen. Die Tarifft. 21 ist hier nicht anwendbar, wie der Borberrichter mit zutreffender Begründung angenommen hat. Aber gerade weil vorliegend keine Beräußerung von Sachen in Frage steht, ware die unmittelbare Anwendung der Tarifft. 7 Abs. 1 zu b geboten, wenn sich das Wesen jener vier Verträge in der Beräußerung ber ber Erstlägerin übertragenen Berechtigungen erschöpfte. Demnach ift es für ihre stempelrechtliche Beurteilung nach dem eingangs Ausgeführten von entscheibender Bedeutung, ob auch hier die Pflicht zur Vermietung der Filme als Hauptleistung der Erstflägerin bedungen worden ist. Da das angefochtene Urteil eine tatrichterliche Feststellung darüber vermissen läßt, so muß es in Sinsicht auf die hier zur Erörterung stehenden vier Berträge ausgehoben werden. Zur Nachholung dieser Prüfung ist insoweit die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. . . .